

Allgemeine Geschäftsbedingungen der großen Kreisstadt Calw für die Aufbereitung und den Verkauf von Flächenlos, Scheitholz und Polterholz am Weg.

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-FI-Brh) gelten für alle Flächenlos-, Scheitholz- und Polterholz am Weg Verkäufe an Verbraucher (§13BGB) durch die Große Kreisstadt Calw. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der Stadtwald Calw ist nach den Standards des **PEFC** (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) zertifiziert. Es gelten die einschlägigen Vorschriften des Zertifizierungssystems. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

- a) Verkaufsgegenstand sind **Flächenlose (durch Markierungen abgegrenzte Fläche), Scheitholz und Polterholz am Weg**. Der Käufer ist berechtigt, dort das liegende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten.
- b) Die Verkaufspreise werden jährlich bekannt gegeben oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.
- c) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehenden Flächenlose, Scheitholz und Polterholz überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf das bestellte Flächenlos, Scheitholz oder Polterholz am Weg.
- d) Die Mitteilung über die Bereitstellung des Flächenloses, Scheitholzes oder Polterholzes am Weg, gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes.
- e) Sofern Flächenlose, Scheitholz oder Polterholz am Weg, im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGB-FI-Brh die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe

geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

Die Bereitstellung findet statt:

- Mit Erteilung der Erlaubnis zur Aufarbeitung durch die Verkaufende Stelle.
- Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig.
- b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4. a).
- c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §288 Abs. 1 i.V.m. §247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Das Holz darf nach Bezahlung der Rechnung aufgearbeitet bzw. abgefahren werden.

6. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Im Übrigen (d.h. soweit keine Gewährleistungsrechte des Käufers betroffen sind) haftet der Waldbesitzer, seine Bediensteten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund- jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, Ihren jeweiligen Organen, Erfüllungshilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich und auf deren Erfüllung der Käufer in regelmäßig vertrauen darf) resultieren.
- c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem **von ihm erworbenen Holz keine Gefahr für Dritte**

ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen **Unfallverhütungsvorschriften** in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem **Motorsägen-Grundlehrgang** nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernie erbracht werden.

Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrganges in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind. Im Falle der Aufarbeitung von Flächenlosen mit stehenden Bäumen oder stehenden Stammteilen mit einem Brusthöhendurchmesser größer 20 cm ist für beide Varianten die Mindestanforderung das Modul B der DGUV-Information 214-059.

Vor dem 01.01.2016 anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden. Für die Aufarbeitung von Flächenlosen bei denen stehende Bäume oder stehende Stammteile gefällt werden, muss auch eine Baumfällung im Rahmen des Motorsägelehrganges nachgewiesen werden.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge im Stadtwald darf nur **Bio-Sägekettenöl** sowie **Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin)** verwendet werden. **Es ist untersagt, Waldbestände mit Maschinen wie Schleppern zu befahren.** Das **Fahren von Schleppern** zur Aufbereitung von Holz darf **ausschließlich auf den befestigten Forstwegen erfolgen.** Das **Befahren von Rückegassen mit Schleppern** ist **untersagt.** Der Einsatz von **Seilwinden** darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Revierleitung erfolgen.

9. Fahren auf Waldwegen

Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Waldwege sind schonend, **höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren.** Die Benutzung der Waldwege erfolgt **auf eigene Gefahr.** Auf andere Waldbesucher ist Rücksicht zu nehmen. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Es darf **kein Holz unter 7 cm Durchmesser mit Rinde** aufgearbeitet werden.

Der Abtransport des Holzes ist **bestandes-, boden- und wegschonend** durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Auf den **Bestand und die Verjüngung** ist **Rücksicht** zu nehmen. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Reislose sind bis spätestens **6 Wochen nach Erwerb** des Loses aufzuarbeiten.

Aufgearbeitetes Holz darf **bis zu 6 Monaten** im Wald **gelagert** werden. Dabei ist ein **Mindestabstand** von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine **Abdeckung des Holzes** sollte **vermieden** werden. Falls das Holz abgedeckt wird, muss der Käufer **die Abdeckung bei Abholung des Holzes vollständig entsorgen.** Geschieht dies nicht, wird die Abdeckung auf Kosten des Käufers entsorgt.

11. Schlussbestimmungen

Auf den Kaufvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dem Käufer nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Waldbesitzer nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand 2023

Merkblatt

Zur Aufarbeitung von Reislosen, Scheitholz und Polterholz am Weg im Stadtwald Calw

1. Der Stadtwald Calw ist nach den Standards des **PEFC** (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) zertifiziert. Die Standards sind einzuhalten.
2. Das **Holz** darf erst nach **Bezahlung der Rechnung** aufgearbeitet bzw. abgefahren werden.
3. Die einschlägigen **Unfallverhütungsvorschriften** in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
4. Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem **Motorsägen-Grundlehrgang** nachweisen.
5. Beim Einsatz der Motorsäge im Stadtwald darf nur **Bio-Sägekettenöl** sowie **Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin)** verwendet werden.
6. Das Fahren von **Schleppern** oder sonstigen **Maschinen** zur Aufbereitung von Holz darf **ausschließlich auf den befestigten (geschottert) Forstwegen** erfolgen. Das **Befahren von Rückegassen** oder Waldbeständen mit Schleppern ist **untersagt**.
7. Der Einsatz von **Seilwinden** darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Revierleitung erfolgen.
8. **Waldwege** sind schonend, höchstens mit einer **Geschwindigkeit von 30 km/h** zu befahren.
9. Es darf kein Holz **unter 7 cm Durchmesser** mit Rinde aufgearbeitet werden.
10. **Reislose** sind bis **spätestens 6 Wochen** nach Erwerb des Loses **aufzuarbeiten**.
11. **Aufgearbeitetes Holz** darf **höchstens bis zu 6 Monaten im Wald gelagert** werden. Eine **Abdeckung** des Holzes sollte **vermieden** werden. Falls das Holz abgedeckt wird, muss der Käufer die **Abdeckung** bei Abholung des Holzes **vollständig entsorgen**.